

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal
(Straßenreinigungssatzung)

Gemäß § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 Nr. 15 S. 358), geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10 Nr. 17 S. 12) hat die Gemeinde Panketal am 18. April 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) ¹Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
²Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der zusammenhängend bebaut ist. ³Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. ⁴Öffentliche Straßen sind solche, die nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes gewidmet sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege.
1. ¹Zur Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gehören auch Bankette, Entwässerungsanlagen in Form von offenen Entwässerungsrinnen, -mulden und -gräben, Radwege, Parkplätze, Parktaschen, Parkstreifen, Haltestellenbuchten und die Aufstellflächen an den Haltestellen. ²Ist keine ausgebaute Aufstellfläche vorhanden, so gilt ein Streifen zwischen Gehweg und Bordstein/ Fahrbahnrand auf einer Länge von 6 m vor und hinter dem Haltestellenschild als Aufstellfläche.
³Mischverkehrsflächen sind wie Fahrbahnen zu behandeln.
2. ¹Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle befestigten und unbefestigten Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, jedoch keine öffentlichen Brücken. ²Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung (StVO). Zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn gelegene Grünstreifen bzw. sonstige unbefestigte oder befestigte erkennbar von der Fahrbahn abgesetzte Straßenteile sind Bestandteil des Gehweges.
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst einschließlich Streugutbeseitigung.
- (5) ¹Fahrbahnen und Gehwege sind in den Reinigungsklassen bis spätestens sonnabends 18 Uhr in nachfolgenden Zyklen zu reinigen:

Reinigungs-klasse I	wöchentlich,
Reinigungs-klasse II und IV	zweiwöchentlich,

Reinigungsklasse III

Fahrbahnen: monatlich,
Gehwege: zweiwöchentlich.

- (6) ¹Die Unterhaltung der Straßen obliegt der Gemeinde. ²Das Einbringen von z.B. Bauschutt, Sand, Kies oder sonstigen Materialien (z.B. in Schlaglöchern) ist zu unterlassen. ³Dies stellt eine Verunreinigung der Straße dar.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) ¹Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. ²Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke in folgendem Umfang auferlegt:

Reinigungsklasse I, II, III: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst

Reinigungsklasse IV: Reinigung der Gehwege einschließlich Winterdienst, Reinigung der Fahrbahnen ohne Winterdienst

- (2) ¹Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. ²Bei Grundstücken an einseitig erschließenden Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht der Eigentümer der erschlossenen Grundstücke über die gesamte Straßenbreite. ³Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken (z.B. Eckgrundstücken) sind alle anliegenden Straßen zu reinigen.

- (3) ¹Besteht für das Grundstück Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Straßenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an der Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte, der Nutzungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter/ Verwalter. ²Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflicht des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

- (4) ¹Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. ²Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die das Vorderliegergrundstück angrenzt. ³Die Eigentümer der Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. ⁴Die Reinigungspflicht wechselt in der Reinigungsklasse I wöchentlich, in der Reinigungsklasse II und IV zweiwöchentlich und in der Reinigungsklasse III monatlich für die Fahrbahnen und zweiwöchentlich für die Gehwege. ⁵Sie beginnt jährlich in der ersten Kalenderwoche bei dem Verpflichteten des Kopfgrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinter liegenden Grundstücke für die gesamte Straßenreinigungseinheit.

- (5) Reinigungspflichtige, die wegen Arbeit, längerer Abwesenheit, Krankheit, Urlaub etc. ihrer Reinigungspflicht nicht entsprechen können, werden von der Pflicht nicht entbunden, sondern haben die Reinigung eigenverantwortlich zu regeln.

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die allgemeine Reinigungspflicht umfasst das Säubern der Straße (§4 dieser Satzung), die Schneeberäumung sowie das Bestreuen und Abstumpfen bei Glätte (§5 dieser Satzung).

(2) Die Reinigung von Haltestelleneinrichtungen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse obliegt der Gemeinde.

(3) ¹Die Reinigung der Entwässerungsanlagen, wie z.B. Mulden, wird von der Reinigung der Fahrbahn erfasst (§1 Abs. 3 Nr. 1). ²Die darüber hinaus gehende Unterhaltung und Instandsetzung wird von der Gemeinde in dem Umfang vorgenommen, dass die Funktionsfähigkeit dieser Anlagen gewährleistet wird. ³Eine weitergehende Pflege bleibt den Anliegern vorbehalten, wobei sicherzustellen ist, dass die Anlagen dadurch keinen Schaden erleiden.

(4) Soweit diese Satzung keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.

§ 4 Säubern der Straße

(1) ¹Zum Säubern der Straße gehört die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege vom Schmutz, Papier, Dosen, Flaschen, Scherben, Plastiktüten, Ästen, Unkraut, Laub und Unrat oder Verschmutzungen. ²Straßenabläufe sind vom Laub freizuhalten. ³Belästigende Staubeentwicklung ist zu vermeiden.

(2) ¹Kehricht, Laub und Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und als Abfall durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. ²Das Zukehren des Nachbargrundstückes oder das Kehren in Kanäle, Regeneinläufe, Durchlässe, Rinnen, Mulden oder Gräben ist unzulässig.

§ 5 Winterdienst

(1) ¹Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen und so zu lagern, dass der Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen nicht eingeschränkt wird. ²Soweit eine Lagermöglichkeit auf den Gehwegen besteht, darf der Schnee nicht auf die Fahrbahnen gebracht werden. ³Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Schnee freizuhalten. ⁴Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(2) ¹Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. ²Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird durch die Gemeinde durchgeführt nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) An Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen, sind Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf den Dächern liegende Schneemassen, die den Umständen nach eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden, unverzüglich von den Gebäudeeigentümern zu entfernen oder Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

(4) ¹Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1 m zu räumen. ²Gehwege, die dem Fußgängerverkehr dienen, sind vor den angrenzenden Grundstücken in einer Breite von 1,50 m zu räumen. Erreicht ein Gehweg selbst nicht die Breite, so ist er in seiner ganzen Breite zu räumen.

(5) ¹Die vom Schnee beräumten und gestreuten Wege müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, dass ein durchgehend benutzbarer Fußweg entsteht. ²Aus diesem Grund muss der später Streuende sich an den Verlauf der Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.

(6) Auf den Gehwegen ist im Zuge der Straßenberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ein Übergang bis zur Fahrbahnkante zu schaffen.

(7) ¹An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbussen müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang, auch vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist. ²Die Aufstellflächen werden von der Gemeinde bewirtschaftet. ³Ist keine ausgebaute Aufstellfläche vorhanden, so gilt § 1 Abs. 3 Nr. 1 S. 2.

(8) ¹Gestreut werden darf nur mit abstumpfenden Stoffen, wie z.B. Sand, Kies oder feinem Split (keine Asche). ²Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist verboten. ³Das gilt nicht in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege (z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen) oder starken Gefälle- bzw. Steigungstrecken, an denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist.

(9) ¹Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen, auch in Ausnahmefällen, nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. ²Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(10) ¹In der Zeit von 7:00 bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen von Glätte zu beseitigen. ²Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, sonnabends bis 8:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 6 Außerordentliche Reinigung

Außergewöhnliche Verunreinigungen (z.B. bei An- und Abfuhr von Baumaterialien oder Schutt, nach starken Regenfällen oder Stürmen, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen) sind ohne Aufforderung unverzüglich zu entfernen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 15 BbgStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 (4) das Streugut nicht beseitigt.
2. entgegen § 1 (6) Schlacke, Sand, Kies oder sonstige Materialien in die Straße einbringt (z.B. zur Ausbesserung der Schlaglöcher) und damit die Straße verunreinigt.
3. entgegen § 4 (1) Satz 1 die Fahrbahnen und Gehwege nicht zu den in § 1 (5) genannten Intervallen und bei Erfordernis reinigt,

4. entgegen § 4 (2) Satz 1 Kehricht oder sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt,
5. entgegen § 5 (1) Satz 1 Schnee auf Gehwegen und Fahrbahnen so lagert, dass der Verkehr dadurch eingeschränkt wird,
6. entgegen § 5 (1) Satz 3 die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee freihält,
7. entgegen § 5 (1) Satz 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg und die Fahrbahn schafft,
8. entgegen § 5 (2) Satz 1 auf Gehwegen bei Eis- und Schneeglätte nicht streut,
9. entgegen § 5 (3) Eiszapfen, Schneeüberhänge und auf Dächer liegende Schneemassen an Gebäudeteilen, die unmittelbar an der Straße liegen und ein Risiko für den fließenden Verkehr darstellen, nicht vom Grundstückseigentümer beseitigt werden.
10. entgegen § 5 (4) Satz 2 und 3 Gehwege, die dem Fußgängerverkehr dienen, nicht vor den abgegrenzten Grundstücken in seiner ganzen Breite bzw. 1,50 m räumt,
11. entgegen § 5 (6) auf den Gehwegen im Zuge der Schneeberäumung und Glättebekämpfung an Überwegen, Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen keinen Übergang bis zur Fahrbahnkante schafft,
12. entgegen § 5 (7) Satz 1 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und Schulbussen die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang, auch zu vorhandenen Wartehäuschen, gewährleistet ist,
13. entgegen § 5 (8) Satz 1 mit anderen als den genannten Stoffen streut,
14. entgegen § 5 (9) Satz 1 Baumscheiben und begrünte Flächen, auch in Ausnahmefällen, mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien streut,
15. entgegen § 5 (9) Satz 2 mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
16. entgegen § 5 (10) Satz 1 und 2 den neu gefallenen Schnee und die entstandene Glätte nicht sofort bzw. in dem jeweils vorgegebenen Zeitraum beseitigt,
17. entgegen § 6 außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.

(2) ¹ Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. ² Die Geldbuße beträgt höchstens 2500 Euro. ³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Panketal, den 28. April 2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister

Siegel

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Schwanebeck**

Reinigungsklasse I (wöchentliche Reinigung)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Bernauer Chaussee (B2)		
2	Birkholzer Chaussee (L313)		
3	Birkholzer Straße		
4	Bucher Straße (L313)		
5	Dorfstraße (B2)		

Reinigungsklasse II (zweiwöchentliche Reinigung)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Ernst-Thälmann-Straße		
2	Gletscherstraße	Bahnhofstraße	Ernst-Thälmann-Straße
3	Hochstraße	Steiermärker Straße	Zepernicker Straße
4	Kleiststraße		
5	Kirschenallee		
6	Karower Straße	Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße	Lindenberger Weg
7	Lindenberger Straße		
8	Lindenberger Weg		
9	Rudolf-Breitscheid-Straße		
10	Zepernicker Straße		
11	Zillertaler Straße		

Reinigungsklasse III (monatliche Reinigung Fahrbahnen/ zweiwöchentliche Reinigung Gehwege)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Eichenring	nur Ringstraße	
2	Kärntner Straße		
3	Linzer Straße (Schwanebeck -West)		
4	Neue Kärntner Straße (Schwanebeck - West)		
5	Rigistraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Kärntner Straße
6	Steiermärker Straße	Gemarkungsgrenze	Hochstraße
7	Weidenweg (Neu-Buch)		
8	Am Berg		

9	Sonnenscheinstraße	Am Berg	Birkholzer Straße
10	Waldstraße	Zepernicker Straße	Kieler Straße
11	Kieler Straße		

Reinigungsklasse IV (zweiwöchentliche Reinigung)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Akazienweg		
2	Albrechtgelände		
3	Alemannenstraße		
4	Altonaer Straße		
5	Am Anger (Dorfstraße)		
6	Andreas-Hofer-Straße		
7	Appenzeller Straße		
8	Bergwaldstraße		
9	Birkenweg (Neu Schwanebeck)		
10	Birkholzer Weg		
11	Blumberger Weg (Neu Schwanebeck)		
12	Blumenstraße		
13	Bochumer Straße		
14	Bodenseestraße		
15	Börnicker Weg		
16	Bremer Straße		
17	Brunnenplatz		
18	Buchenweg (Neu-Buch)		
19	Burgunder Straße		
20	Dachsteiner Weg (Schwanebeck-West)		
21	Donaustraße		
22	Eichendorfstraße		
23	Eichenring (Neu-Buch)		
24	Eichenring Stichweg	Hausnummer 17	Hausnummer 18b
25	Eichenring Stichweg	Hausnummer 14	Hausnummer 16a
26	Eichenring Stichweg	Hausnummer 7	Hausnummer 8
27	Eichenring Stichweg	Hausnummer 5a	Hausnummer 6
28	Eichenring Stichweg	Hausnummer 3	Hausnummer 4
29	Eichenring Stichweg	Hausnummer 1	Hausnummer 2
30	Einsteinstraße	nur Stichstraßen	
31	Emdener Straße		
32	Erlenweg (Neu-Buch)		
33	Ernst-Toller-Straße		
34	Feldweg (Neu-Schwanebeck)		
35	Fichtestraße		
36	Flensburger Straße		
37	Genfer Straße		
38	Fritz-Reuter-Straße		
39	Gletscher Straße	Ernst-Thälmann-Straße	Zillertaler Straße
40	Goethestraße		
41	Grazer Straße (Schwanebeck-West)		
42	Großglockner Weg (Schwanebeck-West)		
43	Hamburger Straße		
44	Hauptstraße		

45	Heideweg (Neu-Schwanebeck)		
46	Heinrich-Heine-Straße		
47	Hochstraße	Zepernicker Straße	Kiesstraße
48	Hohen Tauener Weg (Schwanebeck-West)		
49	Humboldtstraße		
50	Innsbrucker Straße (Schwanebeck-West)		
51	Johannesstraße		
52	Kastanienweg (Neu-Buch)		
53	Kiesstraße		
54	Kirschweg (Neu-Schwanebeck)		
55	Kitzbühler Straße (Schwanebeck-West)		
56	Kolpingstraße		
57	Kornblumenweg		
58	Kurze Straße		
59	Lindenstraße		
60	Lübecker Straße		
61	Lüneburger Straße		
62	Mittelweg (Neu-Schwanebeck)		
63	Mohnblumenweg		
64	Mühlenweg		
65	Ohmstraße		
66	Parkstraße		
67	Rathenaustraße		
68	Rheinstraße		
69	Rigistraße	Kärntner Straße	Sackgasse
70	Rigistraße	Rudolf-Breitscheid-Straße	Gemarkungsgrenze
71	Rosa-Luxemburg-Straße		
72	Rotdornweg (Neu-Buch)		
73	Rügener Straße		
74	Salzburger Straße		
75	Schwanzwälder Straße		
76	Sonnenscheinstraße	Am Berg	Sackgasse
77	Stefan-Heym-Straße		
78	Steiermärker Straße	Hochstraße	Alemannenstraße
79	Talstraße		
80	Thuner Straße		
81	Umlandstraße		
82	Ulmenweg (Neu-Buch)		
83	Verbindungsweg		
84	Vierwaldstätter Straße		
85	Voltstraße		
86	Waldstraße	Kieler Straße	Hochstraße
87	Wiener Straße (Schwanebeck-West)		
88	Wiesenweg		
89	Wilhelm-Tell-Straße		
90	Wolfgang-Amadeus-Mozart-Straße		

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Panketal
Ortsteil Zepernick**

Reinigungsklasse I (wöchentliche Reinigung)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Alt Zepernick		
2	Bernauer Chaussee (B2)		
3	Bernauer Straße (L314)		
4	Bucher Straße (L314)		
5	Schönowener Straße		

Reinigungsklasse II (zweiwöchentliche Reinigung)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Ahornallee		
2	Am Anger		
3	Bahnhofstraße		
4	Birkholzer Straße		
5	Elbestraße		
6	Kastanienallee	Ahornstraße	Bahnhofstraße
7	Neue Schwanebecker Straße		
8	Robert-Koch-Straße	Schönowener Straße	Buchenallee
9	Schönerlinder Straße		
10	Schuhmann Straße		
11	Schwanebecker Straße		
12	Straße der Jugend		
13	Thalestraße	Dranse	Wernigeroder Straße

Reinigungsklasse III (monatliche Reinigung Fahrbahn/ zweiwöchentliche Reinigung Gehwege)

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Blankenburger Straße		
2	Brückenstraße		
3	Buchenallee	Schönerlinder Straße	Schönowener Straße
4	Buchenallee	Hausnummer 50	Wendemöglichkeit
5	Dompromenade		P & R
6	Fontanestraße		
7	Händelstraße	Bernauer Straße (L314)	Schumannstraße
8	Heinestraße	Möserstraße	Winklerstraße
9	Hobrechtsfelder Dorfstraße		Wendestelle Teich
10	Innentalerstraße		
11	Kastanienallee	Ahornstraße	Bahnhofstraße
12	Mainstraße		
13	Meraner Straße		
14	Möserstraße		
15	Mühlenstraße	Schwanebecker Straße	Birkholzer Straße
16	Neckarstraße	Bernauer Straße (L314)	Oderstraße

17	Oberländer Straße	Bahnhofstraße	Meraner Straße
18	Poststraße	Schönerlinder Straße	Schönower Straße
19	Schillerstraße	Winklerstraße	Bahnhofstraße
20	Steinstraße		
21	Wernigeroder Straße		
22	Winkler Straße		

**Reinigungsklasse IV (zweiwöchentliche
Reinigung)**

Nr.	Straße	Abschnitt	
		von	bis
1	Akazienallee		
2	Am Heidehaus		
3	An den Dorfstellen		
4	Bachstraße		
5	Baseler Straße		
6	Bebelstraße		
7	Beethovenstraße		
8	Begasstraße		
9	Birkenallee		
10	Bodestraße		
11	Bozener Straße		
12	Brahmsstraße		
13	Braunlager Straße		
14	Brenner Straße		
15	Brixener Straße		
16	Brückenstraße		
17	Buchenallee	Schönerlinder Straße	Naturschutzgebiet
18	Buchenallee Stichweg	Hausnummer 15	Hausnummer 19d
19	Buchenallee Stichweg	Hausnummer 70h	Hausnummer 70l
20	Buchenallee Stichweg	Hausnummer 70b	Hausnummer 70f
21	Buchenallee Stichweg		Schönerlinder Straße
22	Charlottenstraße		
23	Clausthaler Straße		
24	Dompromenade		
25	Donaustraße		
26	Dürerstraße		
27	Edelweißstraße		
28	Eichenallee		
29	Eisenbahnstraße		
30	Elbingeroder Straße		
31	Elisabethstraße		
32	Engadinstraße		
33	Eosanderstraße		
34	Eschenallee		
35	Feldstraße		
36	Flotowstraße		
37	Friedenstraße		
38	Fröbelstraße		
39	Ganghofer Straße		
40	Gartenstraße		
41	Gernroder Straße		

42	Gluckstraße		
43	Gontardstraße		
44	Goslarer Straße		
45	Grünewaldstraße		
46	Händelstraße	Schumannstraße	Haydnstraße
47	Harzgeroder Straße		
48	Hasseroder Straße		
49	Haydnstraße		
50	Haydnweg		
51	Heidestraße		
52	Heinestraße	Stichweg	
53	Helmholtzstraße		
54	Hobrechtsfelder Dorfstraße	Hausnummer 27	Hausnummer 38
55	Hobrechtsfelder Weg	Karl-Marx-Straße	Sackgasse
56	Holbeinstraße		
57	Hufelandstraße		
58	Humboldtweg		
59	Ilsenburger Straße		
60	Inntaler Straße		
61	Iselbergstraße		
62	Jägerstraße		
63	Karl-Marx-Straße		
64	Kastanienallee	Bahnhofstraße	Buchenallee
65	Knobelsdorffstraße		
66	Kochstraße		
67	Kreutzer Straße		
68	Küßnachter Straße		
69	Lahnstraße		
70	Langhansstraße		
71	Lassallestraße		
72	Lechtaler Straße		
73	Liebermannstraße		
74	Linckestraße		
75	Lindenallee		
76	Lisztstraße		
77	Loewestraße		
78	Lortzingstraße		
79	Ludwig-Hoffmann-Straße		
80	Lutherstraße		
81	Luzerner Straße		
82	Mainstraße		
83	Max-Lenk-Straße		
84	Menzelstraße		
85	Mommsenstraße		
86	Moselstraße		
87	Mozartstraße		
88	Mühlenberggring		
89	Mühlenstraße Stichweg	Mühlenstraße	Brixener Straße
90	Mühlenstraße Stichweg	Mühlenstraße	Baseler Straße
91	Neckarstraße	Oderstraße	Elbestraße
92	Oberländer Straße	Bahnhofstraße	Sackgasse
93	Oderstraße		
94	Oetztaler Straße		

95	Osteroder Straße		
96	Passeier Straße		
97	Pitztaler Straße		
98	Platanenallee		
99	Poststraße	Schönower Straße	Sackgasse
100	Priesterweg		
101	Regerstraße		
102	Reuterstraße		
103	Richard-Wagner-Straße		
104	Robert-Koch-Straße	Buchenallee	Schlüterstraße
105	Rütlistraße		
106	Saalestraße		
107	Schadowstraße		
108	Schierker Straße		
109	Schillerstraße	Bahnhofstraße	Heinestraße
110	Schinkelstraße		
111	Schlüterstraße		
112	Schönerlinder Straße Stichweg		
113	Schubertstraße		
114	Schumannstraße		
115	Schwanebecker Straße	Iselbergstraße	Wendemöglichkeit
116	Schwanebecker Straße	Hausnummer 17a	Hausnummer 17b
117	Schweizer Straße		
118	Silcherstraße		
119	Solothurnstraße		
120	Steenerbuschstraße		
121	Straußstraße		
122	Thalestraße	Wernigeroder Straße	Birkholzer Straße
123	Treseburger Straße		
124	Triftstraße	Straße der Jugend	Bahnhofstraße bzw. Feld
125	Uhlandweg		
126	Ulmenallee		
127	Unterwaldenstraße		
128	Uristraße		
129	Virchowstraße		
130	Weberstraße		
131	Weichselstraße		
132	Wernigeroder Straße	Thalestraße	Zellerfelder Straße
133	Wiesenstraße		
134	Wilhelm-Liebknecht-Straße		
135	Wilhelm-Tell-Weg		
136	Winklerstraße		
137	Winterthurstraße		
138	Zellerfelder Straße		
139	Zelter Straße		
140	Züricher Straße		

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Panketal (Straßenreinigungssatzung) vom 18. April 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 28. April 2011

gez.
Rainer Fornell
Bürgermeister